

Last update 24.04.2020

Aurubis

Position Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – Kabinettsbeschluss

Über Aurubis

- » Aurubis produziert pro Jahr über eine Million Tonnen Kupfer und andere Edel- und Nicht-Eisenmetalle, wie Gold, Silber, Platin oder Nickel. Wir sind damit europaweit der größte Kupferproduzent und weltweit der größte Kupferrecycler.
- » Aurubis produziert umweltbewusst Kupfer: Wir gehören zu den weltweit saubersten Kupferhütten. Im Vergleich zum weltweiten Durchschnitt haben wir einen nur halb so hohen CO₂-Ausstoß bei der Produktion einer Tonne Kupfer.
- » Windräder, Elektroautos, Solarzellen und Netzausbau: Energiewende geht nur mit Kupfer.
- » Kupfer erhöht die Energieeffizienz: Produkte mit höherem Kupferanteil könnten rund 100 Mio. t CO₂/a in 10-20 Jahren zusätzlich einsparen.

Bedeutung der Stromversorgung und des Strompreises für Aurubis

» Versorgungssicherheit gewährleisten

Für uns als energieintensives Unternehmen ist die Versorgungssicherheit ein essenzieller Bestandteil der Energieversorgung. Wir schließen uns hier vollkommen der Stellungnahme des VCI zum Kohleausstiegsgesetz an. Hier gilt es insbesondere die folgenden Punkte zu beachten:

- Das im Gesetzentwurf vorgesehene Monitoring ist nicht ausreichend. Auch Stromausfälle von unter drei Minuten müssen gemonitort werden. Schon Ausfälle im Millisekunden Bereich wie auch Frequenzstörungen können schwerwiegende Schäden verursachen. Es gilt, auch die Versorgungsqualität zu monitoren.
- Das Gesetz enthält keine valide Definition von Versorgungssicherheit. Die erwartete Jahreshöchstlast muss zu jeder Zeit durch gesicherte inländische sowie vertraglich und technisch gesicherte ausländische Kraftwerksleistung inklusive eines Sicherheitszuschlags gedeckt werden können.
- Stromnetze müssen in der Lage sein, bei zunehmend wechselnden Einspeiseverhältnissen sichere Lastflüsse zu gewährleisten.

» Weltweit einheitlicher Börsenpreis von Kupfer

Kupfer ist weltweit börsenpreisgebunden. Deutsche Hersteller erfüllen daher das sog. Preisnehmer-Kriterium und können keine lokalen Mehrkosten an Kunden weitergeben. Sie müssen zu weltweit einheitlichen Verkaufspreisen kostendeckend produzieren. Die Produktionskosten von europäischen Kupfererzeugern liegen über denen der asiatischen Konkurrenz (s. Abb. 1), sogar doppelt so hoch im Vergleich zum weltweit größten Kupferproduzenten China. Dabei machen Energiekosten 27% der Produktionskosten aus (Quelle: Wood Mackenzie).

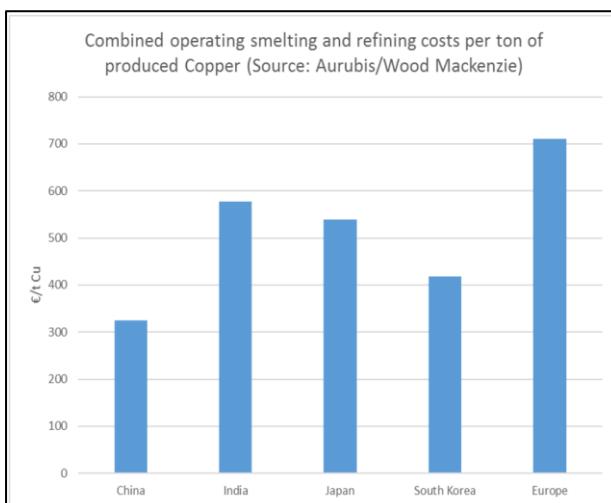


Abbildung 1: Vergleich globaler Erzeugungskosten für Kupfer

Position Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – Kabinettsbeschluss

» Carbon Leakage

Die Folge der hohen Produktionskosten in Europa zeigt sich bereits in steigenden Produktionszahlen von Kupfer in Asien und nicht in Europa. Der asiatische Anteil an der globalen Kupferproduktion stieg von 27% im Jahr 1990 auf 61% im Jahr 2017, die europäische Kupferproduktion hingegen verzeichnete kein Wachstum. (s. Abb. 2, Quelle: International Copper Study Group). Der Europäische Green Deal wird zu einer steigenden Nachfrage nach Kupfer führen, z.B. durch die Energiewende oder Digitalisierung. Folglich würde Europa mehr kupferhaltige Produkte importieren, die einen höheren CO₂-Fußabdruck aufweisen.

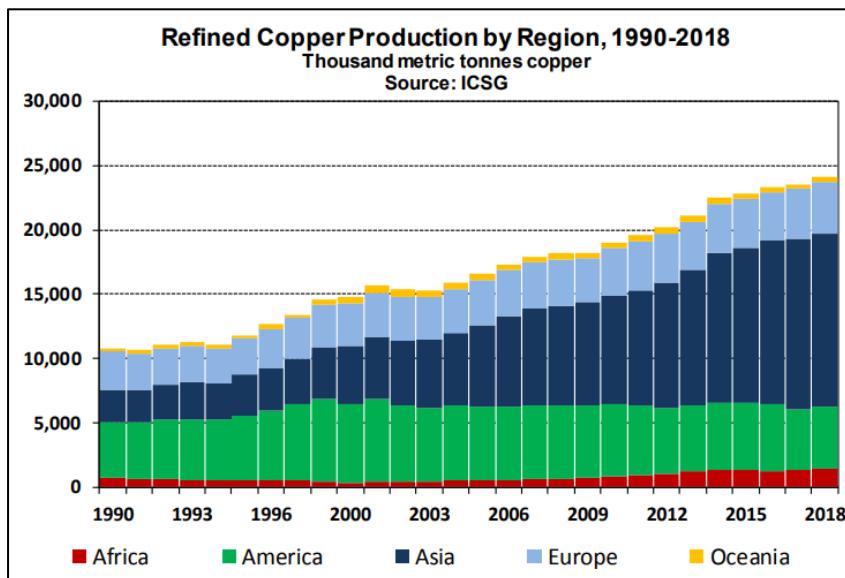


Abbildung 2: Entwicklung der Kupfererzeugung nach Regionen

» Hemmnis für weitere Elektrifizierung

Die Elektrifizierung von industriellen Prozessen ist ein wesentliches Schlüsselement für die Schaffung einer CO₂-armen Wirtschaft. Wenn Kohlekraftwerke abgeschaltet werden, führt dies gleichzeitig zu höheren Stromkosten beim Ersatz durch Gaskraftwerke. Diese haben zwar geringere CO₂-Emissionen zur Folge, allerdings würden durch steigende Stromkosten weniger Prozesse (z.B. Heizprozesse) elektrifiziert, sondern z.B. weiterhin direkt mit Erdgas und anderen fossilen Brennstoffen betrieben werden.

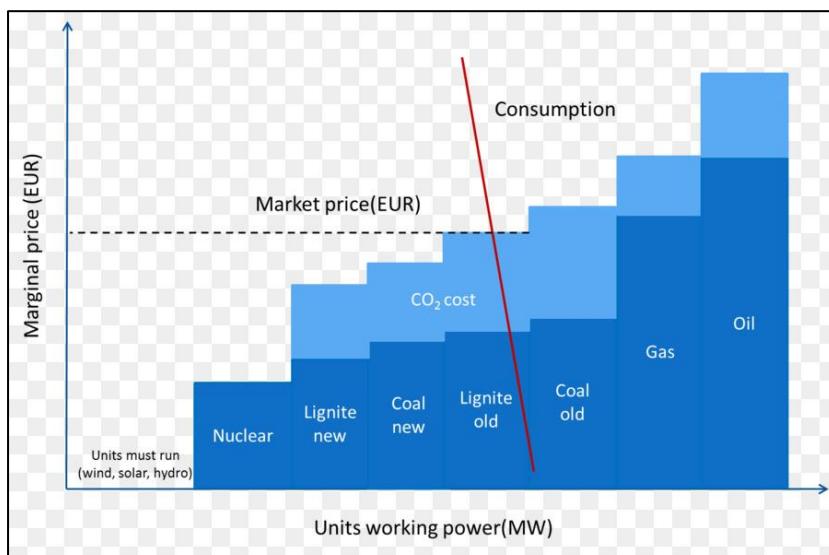


Abbildung 3: Merit Order-Modell der Stromerzeugung

Position Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – Kabinettsbeschluss

Zudem führt der Ersatz von Kohlekraftwerken durch Gaskraftwerke für die energieintensive Industrie im internationalen Wettbewerb zu einem höheren Strompreisnachteil als sich im Börsenstrompreis widerspiegelt. Denn für die realen Stromkosten muss die Kompensation der indirekten CO₂-Kosten abgezogen werden (s. Merit Order). Diese indirekten CO₂-Kosten sind bei Gaskraftwerken niedriger, so dass die Kompensation durch den Kohleausstieg geringer ausfallen wird. Folgendes Zahlenbeispiel der strompreisbildenden Grenzkosten soll dies verdeutlichen:

Preise	
Kohle	60 €/t
Gas	17 €/MWh
CO2	25 €/t

Brennstoff	Brennstoff-einsatz	Brennstoff-kosten	CO2-Emissions-faktor	CO2-Kosten	Grenzkosten	Grenzkosten nach Kompensation 75% CO2 Kosten
Steinkohle	0,30 t/MWh el	18,00 €/MWh	0,75 t CO2/MWh	18,75 €/MWh	36,75 €/MWh	22,69 €/MWh
Erdgas	2,00 MWh/MWh el	34,00 €/MWh	0,40 t CO2/MWh	10,00 €/MWh	44,00 €/MWh	36,50 €/MWh
Delta	-	-	-	-	<u>7,25 €/MWh</u>	<u>13,81 €/MWh</u>

Dabei sei erwähnt, dass die Gewährung der Strompreiskompensation für indirekte CO₂-Kosten für den Kupfersektor aus den oben genannten Gründen notwendig ist. Zurzeit werden die Beihilferegelungen für die Strompreiskompensationen von der EU-Kommission überarbeitet. Der Kupfersektor ist im Entwurf der Leitlinien bisher nicht enthalten.

Hintergrund zum Kohleverstromungsbeendigungsgesetz

Die Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" empfiehlt der Bundesregierung in ihrem Abschlussbericht auf S. 66, sich „dafür ein(zu)setzen, ein beihilferechtskonformes Instrument zu entwickeln, um zusätzlich zu den zuvor genannten Instrumenten die energieintensiven Unternehmen, die Strom aus dem Netz beziehen, aber nicht von einer Senkung der Netznutzungsentgelte profitieren, von Preissteigerungen zu entlasten.“ Dies spiegelt der Gesetzesentwurf in dieser Form nicht wider. An den folgenden Stellen muss daher nachgebessert werden.

Forderungen Aurubis

- » Im Gesetzestext erhält die Bundesregierung zwar die Möglichkeit, ein Entlastungsregime aufzusetzen, muss dies jedoch nicht tun.
Dem Wortlaut nach „kann“ die Bundesregierung eine Förderrichtlinie erlassen. Damit wird die Tür geöffnet, künftige Mehrkosten aus dem Kohleausstieg auf die energieintensive Industrie abzuwälzen. Jedoch können viele Sektoren der energieintensiven Industrie, wie z. B. der Kupfersektor, diese lokalen, artifizielle Mehrkosten als Preisnehmer im internationalen Wettbewerb nicht an die Kunden weitergeben.
- Daher muss in dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz die Formulierung können/ kann durch werden/ wird ersetzt werden. Dies muss bis Ende 2020 erfolgen, um den Unternehmen Planungssicherheit hinsichtlich der Strombeschaffung zu geben.**
- » **Der Zeitpunkt des Inkrafttretens (ab 2023) ist zudem falsch: Der Mechanismus sollte mit den Stilllegungen der Kohlekraftwerke beginnen.**

Position Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – Kabinettsbeschluss

Sobald Kraftwerke stillgelegt werden, sollte auch der Ausgleichsmechanismus anfangen zu wirken. Dies wird vor 2023 der Fall sein, denn bereits bis Ende 2022 soll nach KWSB-Beschluss Kraftwerksleistung in der Größe von 11 Gigawatt stillgelegt werden. Das wird selbstverständlich auch einen Effekt auf den Strompreis haben und damit entsprechende negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Industrie.

- » **Zudem muss die Einschränkung auf Strompreiseffekte „die in diesem Gesetz geregelt“ sind, gestrichen werden, da dadurch die entstehenden Mehrkosten, z. B. Aufgrund des Zubaus von Gaskraftwerken, ausgeschlossen wären.**

Ebenfalls müssen Auswirkungen dieses Gesetzes auf andere strompreisbestimmende Gesetze und Verordnungen mit berücksichtigt werden. Beispielsweise würde durch den Kohleausstieg der CO₂-Faktor für die Bestimmung der Strompreiskompensation sinken. Abnehmer mit langfristigen Altverträgen, die einen höheren CO₂-Faktor enthalten, wären dadurch zusätzlich benachteiligt. Dazu muss folgender Satz eingefügt werden: **„Sonstige Benachteiligungen durch kohleausstiegsbedingte steigende Stromkosten in Zusammenhang mit weiteren Gesetzen und Verordnungen werden in dem Zuschuss mit berücksichtigt.“**

- » Die Gesetzesbegründung sieht vor: „zur Feststellung des Kostenanstiegs, wird – unabhängig vom konkreten Stromlieferungsverhältnis – auf den Anstieg des Börsenstrompreises als Referenzwert abgestellt.“
- » Der Kohleausstieg wird sich aber mittelbar nicht nur auf den Börsenstrompreis auswirken, sondern auch einen Anstieg sowohl des CO₂-Preises (aufgrund der geplanten Stilllegung der Zertifikate), als auch des Erdgaspreises (aufgrund der absehbaren höheren Erdgasverstromung) zur Folge haben. **Um diese Entwicklungen adäquat und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen, sollten z.B. individuelle Versorgungsverträge (z.B. direkt aus Kraftwerken) ebenfalls berücksichtigt werden.** Die Einbindung weiterer Erneuerbarer Energien wird zwangsläufig zu höheren Systemkosten führen, z. B. durch erhöhte Redispatchkosten, wie schon in der Vergangenheit beobachtbar.

Auch im Gesetzestext muss daher dem Rechnung getragen werden, dass Effekte auf die Systemkosten – neben strompreisdämpfenden Effekten – ebenfalls mit berücksichtigt werden. **Dazu soll in Satz 4 hinter dem Wort Energien „auch auf weitere Systemkosten“ eingefügt werden.**

Angepasster Gesetzestext

§50 (5) (BT-Drs. 19/17342, S. 42)

Stromkostenintensive Unternehmen, die in einer internationalen Wettbewerbssituation stehen, **werden** ab dem Jahr 2023, einen jährlichen angemessenen Zuschuss für zusätzliche Stromkosten erhalten, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu schützen. Dazu **wird** das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit **bis spätestens zum 31.12.2020 erstmals** eine Förderrichtlinie erlassen, wenn den stromkostenintensiven Unternehmen durch die **in-diesem Gesetz geregelte** Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung höhere Stromkosten infolge eines Anstiegs des Börsenstrompreises entstehen und diese höheren Stromkosten nicht infolge der Minderung der Übertragungsnetzentgelte nach § 24a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ausgeglichen werden. In einer Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist zu regeln, dass der Zuschuss nach Satz 1 der Höhe nach vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermittelt wird und der Anspruch nur in der Höhe entsteht, in der den stromkostenintensiven Unternehmen unter Zugrundelegung des Anstiegs des Börsenstrompreises – **unabhängig vom konkreten Stromlieferungsverhältnis** – zusätzliche Stromkosten nachgewiesen werden. Dabei sind auch die Auswirkungen steigender Anteile von Strom aus erneuerbaren Energien **auch auf weitere Systemkosten** zu berücksichtigen. **Sonstige Benachteiligungen durch kohleausstiegsbedingte steigende Stromkosten in Zusammenhang mit weiteren Gesetzen und Verordnungen werden in dem Zuschuss mit berücksichtigt.** In der Förderrichtlinie sind darüber hinaus insbesondere die Antragsvoraussetzungen, das Verfahren zur Ermittlung der Höhe des Ausgleichsbetrags je Megawattstunde verbrauchten Stroms, der Zeitpunkt der Auszahlung und die zuständige Bewilligungsbehörde zu regeln.